

S a t z u n g
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Lippspringe (Feuerwehrsatzung)
vom 10.04.2003
unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 19.02.2008

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfanstalt vom 30.04.2002 (GV NRW 2002 S. 160) und des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122/SGV NRW 213), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Lippspringe in seiner Sitzung am 07.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungsumfang

- (1) Zur Bekämpfung von Schadensfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, unterhält die Stadt Bad Lippspringe eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.
- (2) Außer den Pflichteinsätzen nach § 1 des FSHG übernimmt die Freiwillige Feuerwehr Bad Lippspringe freiwillige Hilfeleistungen in der Form von Dienst- und Sachleistungen durch Gestellung von Personal, Fahrzeugen und Geräten, soweit und solange ihre Pflichtaufgaben, insbesondere ihre Einsatzbereitschaft, nicht nachteilig berührt werden und private Leistungsträger nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf freiwillige Hilfeleistung besteht nicht.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Bad Lippspringe stellt die erforderliche Brandsicherheitswache (§ 7 FSHG, § 116 Versammlungsstättenverordnung), soweit sie nicht dem Veranstalter übertragen wird. Veranstaltungen, für die eine Brandsicherheitswache erforderlich ist, sind der Stadt Bad Lippspringe mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

§ 2
Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind unentgeltlich soweit nicht § 41 FSHG etwas anderes bestimmt. Von dem in § 41 Abs. 2 FSHG genannten natürlichen und juristischen Personenkreis wird Kostenersatz nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil der Satzung ist, erhoben. Darüber hinaus sind nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung Auslagen zu erstatten.
- (2) Kostenersatzpflichtig ist,
 - a) der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) der Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

- 2 -

- d) der Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) oder § 19 Buchstabe g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 - e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Buchstabe d) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - f) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Brandmeldeanlage außer in Fällen von Buchstabe g), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 - g) der Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - h) derjenige, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
 - i) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach den Buchstaben a) - h) nicht möglich ist.
- (3) Die Kostenersatzpflicht entsteht, sobald die Feuerwehr zur Leistung ausgerückt bzw. eine andere Leistung nach dieser Satzung erbracht worden ist. Rechtsgrundlage ist die angeforderte Hilfeleistung, nicht deren Erfolg.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 41 Abs. 6 FSHG).

§ 3 Entgelte

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sowie Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden nach § 41 Abs. 4 Satz 2 FSHG Entgelte erhoben, deren Höhe sich aus dem beigefügten Tarif ergibt.
- (2) Entgeltschuldner ist derjenige, der Leistungen bestellt, bestellen lässt oder in dessen objektivem oder mutmaßlichem Interesse die Leistungen erbracht werden. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die entgeltliche Leistung kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Von der Erhebung von Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 41 Abs. 6 FSHG).

- 3 -

- 3 -

§ 4 Berechnung

- (1) Der Kostenersatz sowie die Entgelte errechnen sich kumulativ aus Personal-, Fahrzeug- und Sachkosten. Die Einzelsätze ergeben sich aus dem beigefügten Tarif.
- (2) Der Kostenersatz wird auf der Grundlage des Einsatzberichtes der am Einsatz beteiligten Feuerwehrkräfte und eingesetzten Fahrzeuge und Geräte berechnet. Für die Berechnung des Kostenersatzes bzw. der Entgelte nach Zeit ist der Zeitraum maßgebend, in dem der Feuerwehrmann/die Feuerwehrfrau und das Fahrzeug vom Feuerwehrgerätehaus abwesend waren. Die Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten berechnen sich bei Einsätzen, Brandsicherheitswachen und den freiwilligen Leistungen der Feuerwehr auf Grund der Einsatzzeit. Abgerechnet wird der Personaleinsatz sowie der Fahrzeug- und Geräteeinsatz nach Einsatzstunden. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet und berechnet.

§ 5 Erstattung von Auslagen

- (1) Neben dem Kostenersatz bzw. den Entgelten sind Auslagen für verbrauchte Materialien, insbesondere für Wasser, Füll-, Streu-, Aufsaug- und Reinigungsmittel nach dem jeweiligen Tagessatz bei der Ersatzbeschaffung, zuzüglich Entsorgungskosten, bei Wasser nach den Gebühren des Wasserversorgers, zu erstatten.
- (2) Bei Ausleihen/Bereitstellungen treten neben dem Auslagenersatz die Personalkosten für Prüfung, Reparaturen, Reinigungen und andere Leistungen, die durch den Gebrauch ausgelöst worden sind, hinzu.

§ 6 Fälligkeit

Der Kostenersatz, die Entgelte sowie die Auslagen werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7 Haftung

- (1) Freiwillige Hilfeleistungen werden nach besten Kräften erbracht, jedoch ohne Garantie für einen bestimmten Erfolg.
- (2) Die Stadt Bad Lippspringe haftet dem Zahlungspflichtigen im Zusammenhang mit einer Dienst- oder Sachleistung nur für solche Schäden, die von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Der Zahlungspflichtige hat die Stadt Bad Lippspringe von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Freiwilligen Feuerwehr beruhen.

- 4 -

- (4) Der Zahlungspflichtige haftet der Stadt Bad Lippspringe gegenüber für alle Schäden, die von ihm oder den von ihm abhängigen Personen schuldhaft dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr zugefügt oder an deren Einrichtungen verursacht werden. Bei Ausleihe von Geräten oder ähnlichem haftet er auch für schuldloses Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten obliegt ihm.
- (5) Für die Pflichteinsätze der Freiwilligen Feuerwehr Bad Lippspringe sowie die Sicherheitswachen gelten hinsichtlich der Haftung die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die freiwilligen Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr nebst Gebührentarif vom 08.02.1988 außer Kraft.

T A R I F
zur Satzung über freiwillige Hilfeleistungen,
Sicherheitswachen und kostenpflichtige Einsätze
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Lippspringe
vom 10.04.2003

I. Freiwillige Hilfeleistungen und kostenpflichtige Einsätze

A) Personal je Stunde

Einsatz eines Feuerwehrmannes/einer Feuerwehrfrau ohne Rücksicht auf Dienstrang und Dienststellung
je Stunde

20,45 €

Soweit die Stadt für einen Feuerwehrmann/Feuerwehrfrau Verdienstausschlag bzw. fortgezahletes Arbeitsentgelt zu erstatten hat (§ 9 Abs. 2 FSHG), werden diese Erstattungsbeiträge erhoben.

B) Fahrzeugeinsatz je Stunde

1.	Einsatzleitwagen ELW	20,50 €
2.	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	20,50 €
3.	Rüstwagen RW	25,60 €
4.	Drehleiterfahrzeug DLK	40,90 €
5.	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	35,80 €
6.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	35,80 €
7.	Löschfahrzeug LF 16 TS	30,70 €
8.	Löschfahrzeug LF 24	30,70 €

In den vorstehenden Fahrzeugtarifen sind die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe sowie für den Einsatz der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

Werden Fahrzeuge lediglich zur Beförderung von Feuerwehrmännern/Feuerwehrfrauen oder zum Transport von Geräten eingesetzt, so werden bis 5 km Fahrstrecke pauschal 5,00 €, ansonsten pro gefahrenen km 1,00 € berechnet.

C) Geräteinsatz

a) je Einsatz

1.	Atemschutzgerät einschl. Reinigung und Prüfung	25,60 €
2.	Vollschutzanzug	20,50 €

b) je Stunde

1.	Tragkraftspritze TS 8/8	15,30 €
2.	Schlauchboot	10,20 €
3.	Ölumfüllpumpe mit Elektroantrieb	7,70 €
4.	Motorsäge, Trennschleifer	7,70 €
5.	Schneidbrenner (Gas und Sauerstoff nach Verbrauch)	7,70 €
6.	Notstromaggregat	15,30 €
7.	Be- und Entlüftungsgerät	7,70 €
8.	Öl- und Wasserstaubsauger	7,70 €
9.	Tauchpumpe	2,50 €
10.	Hochdrucklüfter	7,70 €

c)	je Tag	
1.	Wasserstrahlpumpe	7,70 €
2.	B-Druckschlauch einschl. Reinigung	6,40 €
3.	C-Druckschlauch einschl. Reinigung	5,00 €
4.	D-Druckschlauch einschl. Reinigung	4,00 €
5.	Saugschlauch	2,50 €
6.	wasserführende Armaturen je	2,50 €
7.	Ölauffangbehälter (Reinigungskosten zus. nach Aufwand)	15,30 €
8.	Handfeuerlöscher (Füllkosten zus. nach Aufwand)	2,50 €
9.	Flutlichtscheinwerfer je	10,20 €
10.	Handscheinwerfer je	2,50 €
11.	Kleinlöschgeräte, sonstige Ausrüstung und Werkzeug je	2,50 €

D) Entschädigung an Feuerwehrdienstkräfte

Entschädigung an Feuerwehrmann/Feuerwehfrau je Stunde	15,00 €
--	---------

II. Sicherheitswachen gemäß § 24 FSHG und § 116 Versammlungsstättenverordnung

1. Feuerwehrmann/Feuerwehfrau je Stunde	15,00 €
2. Löschfahrzeug je Stunde	7,20 €